

Busse für Journalisten wegen Amtsgeheimnisverletzung

Urteil des Einzelrichteramts für Zivil- und Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Mai 2002 (nicht rechtskräftig)

Drei Journalisten des SonntagsBlick wurden zu Geldbussen von je 800 Franken wegen «Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen» verurteilt, da diese im November 2000 über Ermittlungen gegen einen internationalen Mafia-Ring in der Schweiz berichtet und in dem Artikel aus «vertraulichen Dokumenten» zitiert haben. Die Angeklagten veröffentlichten praktisch wörtlich eine Meldung aus dem automatischen Fahndungssystem des Bundes RIPOL, deren Inhalt ihnen offenbar über Telefon vorgelesen wurde. Auf Grund der einschlägigen journalistischen Erfahrung sowie weiterer Beweise erachtete das Gericht es als erwiesen, dass die Angeklagten auch wussten, dass es sich bei der Mitteilung um eine RIPOL-Meldung handelte.

Der Einzelrichter erachtete weiter die RIPOL-Meldung von Gesetzes wegen als vertraulich, jedenfalls nicht öffentlich und damit formell geheim i. S. v. Art. 293 StGB. Eine Berechtigung zur Publikation lag nicht vor, da keine Autorisation durch eine zuständige Stelle vorgelegen habe. So wurde für den zur Publikation bestimmten Inhalt des Berichts und damit auch der RIPOL-Meldung nicht um ein Gut zur Publikation ersucht, was auch durch den Satz im Bericht «Doch offiziell wollten sowohl Interpol als auch das Bundesamt für Polizei die Recherchen des SonntagsBlick weder bestätigen noch dementieren» antizipiert angenommen werden könne, so der Einzelrichter.

Der von der Verteidigung vorgebrachte Rechtfertigungsgrund, dass die Publikation im öffentlichen, auch von der Bundesverfassung und der EMRK geschützten Interessen gelegen habe, liess der Einzelrichter nicht gelten: «(...) das Interesse von SonntagsBlick-Lesern an laufenden und sogar «energischen» Kriminalfahndungen gegen mutmassliche Vertreter des organisierten Verbrechens allein [ist] noch kein öffentliches Interesse, welches die Aufdeckung einer laufenden diskreten Überwachung von Verdächtigen in strafbefreiendem Sinne rechtfertigt. Von der Tatsache, dass in einem Rechtsstaat wie der Schweiz die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gesetzlichen Aufträge ihre Funktionen erfüllen, ist auszugehen. Um den vom Verteidiger genannten öffentlichen Interessen

Rechnung zu tragen, hätte es genügt, in allgemeiner Form darüber zu berichten, dass die Bundesbehörden energisch und koordiniert mutmasslich international tätigen Kriminellen das Handwerk zu legen versuchten, so dass die Schweiz für die organisierte Kriminalität je länger desto weniger attraktiv sei. Eine Offenlegung eines formellen und materiellen Geheimnisses hätte es dafür nicht bedurft. (...) Der Gesetzgeber hat (...) an der Beschränkung der Pressefreiheit in Form von Art. 293 StGB festgehalten. Der Richter ist nicht befugt, diese auch im Lichte von Art. 10 EMRK gesetzlich zulässige und klare Beschränkung der Pressefreiheit im Einzelfall als nicht anwendbar zu erklären.» ■